

---

**Merkblatt:**  
**Regelung für eine Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

---

Gesetzliche Grundlagen:

Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.	Art. 35 BayEUG
Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.	Art. 57(2) BayEUG
Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren.	§ 20 BaySchO

BayEUG=Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz / BaySchO=Bayerische Schulordnung

**Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Unterrichtsbefreiung bekommen.**

Die Erziehungsberechtigten müssen für die Unterrichtsbefreiung rechtzeitig (**mindestens 3 Tage vor der Befreiung**) einen schriftlichen Antrag beim Klassenlehrer einreichen, der den Sachverhalt prüft und an die Schulleitung (bis 2 Tage vorher) weiterleitet. *Bei Unterrichtsbefreiungen von mehr als 1 Tag kann nur die Schulleitung die Genehmigung erteilen.*

Bei vorhersehbaren Gründen bitte mindestens zwei Wochen vorher den Antrag stellen!

Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.turner-schule.de/>

Als **wichtige Gründe** für eine Unterrichtsbefreiung gelten:

- Krankheit und Arztbesuch
- Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- schwere Erkrankung oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- Erfüllung religiöser Verpflichtungen oder religiöser Feierlichkeiten im engsten Familienkreis (Trauung, Taufe, Kommunion, Konfirmation etc. runde Geburtstage hochbetagter Familienmitglieder)
- Auslandsaufenthalt der Familie aus beruflichen Gründen

**Keine Befreiung vom Unterricht vor und nach den Schulferien!**

Eine Unterrichtsbefreiung vor und im Anschluss an die Ferien wird generell nicht akzeptiert, damit Schülerinnen und Schüler (und deren Eltern) gar nicht erst der Versuchung erliegen, die Schulferien durch eine Befreiung vom Unterricht zu verlängern.

Auch wenn die Urlaubsreise und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, stellt das keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei schriftlichem Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daher ist es glaubhaft nachzuweisen, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern und/oder den günstigen Reisepreis auszunützen.

In allen Landesschulgesetzen ist im Fall eine nicht von der Schule genehmigten Fernbleibens vom Unterricht eine Geldbuße vorgesehen. Das kann ganz schön teuer werden – für eine eigenmächtige Ferienverlängerung drohen Bußgelder von bis zu 1.000 €.

**Vorsicht:**

**Wer sich eigenmächtig beurlaubt oder den Urlaub verlängert, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen!**

Kommen Sie mit Fragen zu diesem Thema gerne auf mich zu.

München, 11.09.2023

gez. Ulrike Seuß, Schulleiterin